

- 
- 1) 50% auf die dem Gewässerschutz dienenden amtlich genehmigten Anlagen und Einrichtungen des Betriebes; ferner auf energiesparende Einrichtungen (Wärmeisolierungen, Umstellung von Heizanlagen usw.) und auf Anlagen zur Nutzung der Umgebungswärme (Sonnenenergie, Wärme-Kraft-Koppelung usw.).<sup>1)</sup>
  - 2) Die unter a bis c genannten Gebäude und Liegenschaften dürfen im Rahmen der vorgenannten Ansätze nur bis zum Steuerschätzungswert abgeschrieben werden.
  - 3) Dienen die Gebäude unter a bis c nur zum Teil der Geschäftstätigkeit des Steuerpflichtigen, so ist die Abschreibung nur auf diesen Teil zulässig.
  - 4) Die Abschreibungen können vom Buchwert oder vom Anschaffungswert vorgenommen werden. Eine Änderung des Abschreibungssystems ist mit Zustimmung der Steuerverwaltung gestattet. Wird vom Anschaffungswert abgeschrieben, so betragen die Ansätze die Hälfte der unter Artikel 4, Absatz 1 festgesetzten Normen. Die Abschreibungen sind in diesem Falle durch Staffelinventare oder andere geeignete Hilfsmittel zu belegen.

#### Art. 5

Wird eine vom Steuerpflichtigen vorgenommene Abschreibung bei der Veranlagung nicht in vollem Umfange zugelassen und wird der zuviel abgeschriebene Betrag als Erwerb bzw. Ertrag erfasst, so ist dem Steuerpflichtigen die steuerfreie Reaktivierung dieses Betrages zur Vornahme späterer Abschreibungen gestattet. Die Reaktivierung ist nachzuweisen; dies kann auch ausserhalb der Buchhaltung geschehen.

---

1) Art. 4 Abs. 1 lit. 1 2. Satz in der Fassung von Paragraph 2 der Verordnung vom 30.10.1979, LGBl. 1979 Nr. 58, ausgegeben am 29.11.1979.